

Tag der
administrativen
MitarbeiterInnen
an Musikschulen

Dienstrecht

16. Jänner 2020

St. Pölten



Mag. Johannes Landsteiner
certified e-government expert

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Tel: 02742 / 9005 / 12578
E-mail: post.ivw3@noel.gv.at

Themen

- Vertretungsdienstverhältnisse
- Bewertung von Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke
- Fahrtkostenzuschuss
- Jubiläumszuwendung

Vertretungsdienstverhältnisse

Vertretungsdienstverhältnisse

§ 46j GVBG

Bestimmungen über Verlängerung finden keine Anwendung
Dienstvertrag hat Namen der vertretenen Person zu enthalten

OGH-Judikatur

- der bestimmte Endzeitpunkt muss objektiv feststellbar sein
- keine willkürliche Beeinflussung durch die Vertragsparteien
- Abstellen auf konkreten Vertretungsfall stellt eine Befristung mit auflösender Bedingung dar
- zulässig ist:
 - „auf die Dauer des Karenzurlaubes, längstens bis“ (doppelte Befristung)
 - „auf die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit von“
- unzulässig ist:
 - „bis zum Ende des Auftrags der Firma“
 - „für die Dauer der Abwesenheit von“

Vertretungsdienstverhältnisse

Ende des Vertretungsfalles:

- Zeitablauf der Vertretungsdienstverhältnisse
- Wegfall der Vertretungstätigkeiten
- Aufleben des dienstvertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßes
- Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Leistung

§ 46j Abs. 3 GVBG:

- Bei Befristung auf die Dauer des Unterrichtsjahres tritt Zeitablauf ein, wenn anzunehmen ist, dass der Anlass für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist

Bewertung von Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke

Bewertung Hochschulqualifikationen

Voraussetzungen für die Bewertbarkeit

- keine begründeten Zweifeln an der Authentizität der Zeugnisse
- Qualifikation wurde an einer Institution erworben, die nach den maßgeblichen Kriterien des Herkunftsstaates als Hochschule anerkannt ist
- der absolvierte Studiengang muss akkreditiert sein, wenn Akkreditierung in dem Staat vorgeschrieben
- bei Doppeldiplomen unter Beteiligung einer österreichischen Hochschule: keine Bewertung, da bereits österreichischer Abschluss
- bei Hochschulabschlüssen, die aufgrund grenzüberschreitender Kooperation bzw. unter Mitwirkung mehrerer Hochschulen erworben wurden (sog. Franchising), müssen alle beteiligten Institutionen nach dem Recht des Herkunftsstaates ordnungsgemäß als Hochschule anerkannt bzw. akkreditiert sein;

Bewertung Hochschulqualifikationen

Voraussetzungen für die Bewertbarkeit

- Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016:
Bewertungen ausschließlich zum Zweck der Berufsausübung
- Kostenbeteiligung:
€ 150,- für Bewertung von bis zu zwei Qualifikationen pro Antrag
€ 200,- für Bewertung mehr als zwei Qualifikationen pro Antrag
- Zwingende Voraussetzung:
Wohnsitz in Österreich oder in einem EU-Mitgliedstaat.
- Die Führung von akademischen Graden ist nicht Gegenstand der Bewertung.
- Die ausländische Original-Verleihungsurkunde über den Abschluss eines Hochschulstudiums muss als öffentliche Urkunde im Ausstellungsstaat von den zuständigen Behörden beglaubigt (=legalisiert) sein.
- durchschnittliche Bearbeitungsdauer: acht Wochen.

Bewertung Hochschulqualifikationen

Erforderliche Dokumente

- Verleihungsurkunden (Diplome) über die abgeschlossene(n) Hochschulstudien im Original (in jeweiliger Landessprache) mit vollständiger diplomatischer Beglaubigung (=Legalisierung der Urkunde), wenn dies im persönlichen Antragsformular als zwingende Voraussetzung aufscheint
- Liste(n) der Prüfungsfächer (Transcript of Records, Credentials, Markslist) und wenn vorhanden: Diploma Supplement zu Diplom(en)
- Beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung (eines beeideten Übersetzers) der Verleihungsurkunde, wenn dies im persönlichen Antragsformular als zwingende Voraussetzung aufscheint
- Meldebestätigung (ZMR-Ausdruck) oder EU-Meldebestätigung
- Reisepass oder Personalausweis
- Maximal 20 MB pro Dokument

Bewertung Hochschulqualifikationen

Antragstellung

Elektronisch im im Anerkennungs- Antrags- und Informationssystem (AAIS)

www.aais.at

- Empfehlung zum Wert einer außerhalb Österreichs erworbenen Hochschulqualifikation insbesondere zur Weiterverwendung am österreichischen Arbeitsmarkt. Das ausländische Diplom wird – sofern möglich – mit einem österreichischen Diplom verglichen.
- Zusätzlich: Status der ausländischen Hochschule wird als staatlich anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung festgestellt.
- Für Staatsangehörige der EU/EWR Mitgliedstaaten oder Schweizer Staatsangehörige wird auch die Möglichkeit der beruflichen Anerkennung im Sinne des EU-Rechts geprüft.

Fahrtkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschuss

Rechtsgrundlage

- § 46 GVBG iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 und § 20b GehG 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 (vgl. § 54 GVBG)

Anspruchsvoraussetzungen:

- Eintritt nach dem 31. August 2010
- Eintritt vor dem 1. September 2010, wenn nach § 113i GehG 1956 Neuregelung anwendbar ist
- **Erklärung beim Dienstgeber über die Inanspruchnahme der Pendlerpauschale**

Anspruchsbeginn:

- ab dem Tag der **Abgabe der Erklärung über Pendlerpauschale**

Anspruchsende

- mit Ablauf des Tages an dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind

Fahrtkostenzuschuss

Ausmaß des Fahrtkostenzuschusses:

a) bei kleiner Pendlerpauschale:

- für jeden vollen Kalendermonat bei einer einfachen Fahrtstrecke von
- 20 km bis 40 km 18,63 Euro,
- 40 km bis 60 km 36,84 Euro,
- über 60 km 55,08 Euro,

b) bei großer Pendlerpauschale:

- für jeden vollen Kalendermonat bei einer einfachen Fahrtstrecke von
- 2 km bis 20 km 10,14 Euro,
- 20 km bis 40 km 40,23 Euro,
- 40 km bis 60 km 70,02 Euro,
- über 60 km 100,00 Euro,

c) bei weniger als 11 Fahrten monatlich gebühren

- 2/3 bei mindestens 8, aber nicht mehr als 10 Tagen im Kalendermonat
- 1/3 bei mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tagen im Kalendermonat

Fahrtkostenzuschuss - Altregelung

Rechtsgrundlage

- § 46 GVBG und Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2010 iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 und § 113i GehG 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2104

Anspruchsvoraussetzungen:

- Eintritt vor dem 1. September 2010 mit Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss im August 2010 und unveränderte Erfüllung der Voraussetzungen
- Altregelung nicht geringer als Neuregelung

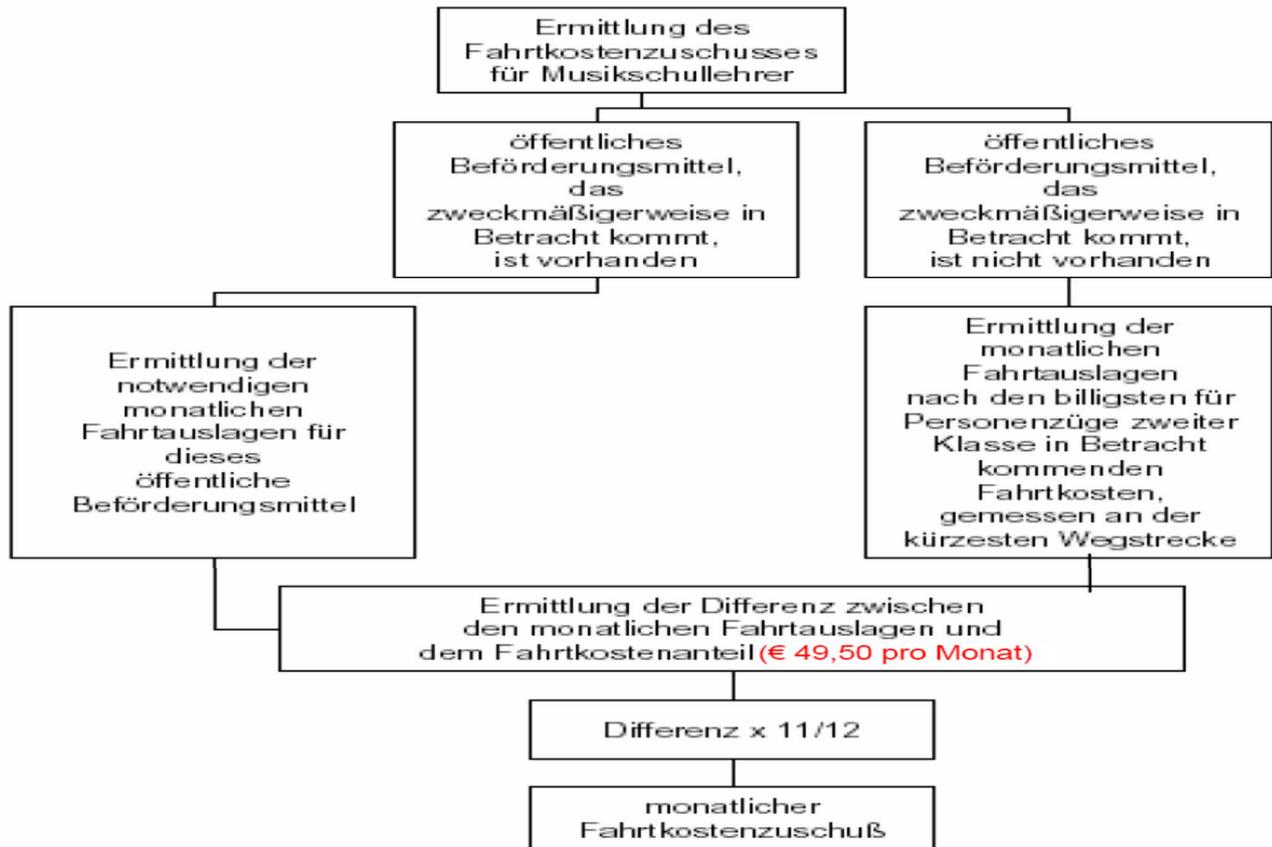
Veränderungen:

- Künftige Fahrpreisänderungen haben keine Auswirkung auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses
- Sonstige Tatsachen, die für Änderung der Höhe oder Wegfall von Bedeutung sind, sind meldepflichtig und bewirken Ende des (Alt)Anspruchs

Eigenanteil:

- € 49,50 pro Monat

Fahrtkostenzuschuss - Altregelung



Jubiläumszuwendung

Jubiläumszuwendung

OGH vom
27. 11.2012,
8 ObA 67/12d:

- Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung
- kann-Bestimmung im § 20c GehG räumt kein freies, sondern gebundenes Ermessen ein
- Verweigerung der Gewährung einer Jubiläumszuwendung nur, bei Fehlverhalten, das bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen Vertrauensverlust zu begründen, sodass eine Unwürdigkeit für die Belohnung treuer Dienste vorliegt

Jubiläumszuwendung

**Rechts-
grund-
lage:**

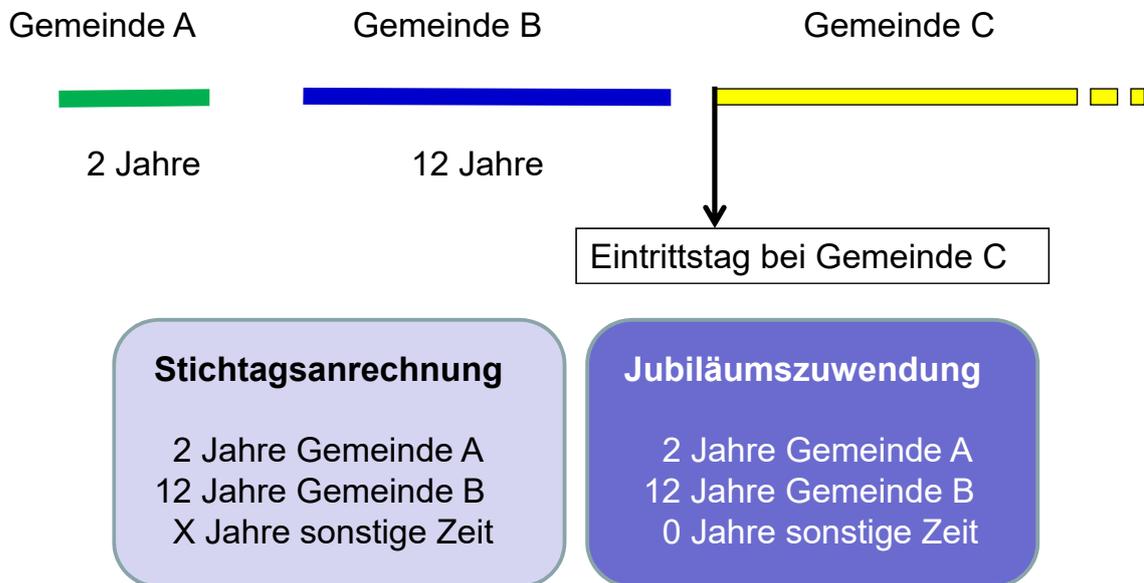
- § 46 Abs. 1 GVBG iVm § 20c GehG
Achtung:
statischer Verweis auf BGBl. I Nr. 8/2014
(vgl. § 54 GVBG)

Inhalt:

- nach 25 und 40jähriger Dienstzeit kann Jubiläumszuwendung zuerkannt werden
- maßgebliche Dienstzeit:
 - bestehendes Dienstverhältnis (vorrückungswirksam)
 - beim Stichtag zur Gänze angerechnete Zeiten (Dienstzeit, Studium)
 - Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände vor Vollendung 18. Lebensjahr**ACHTUNG:**
nicht zur Dienstzeit zählen Dienstverhältnisse, wenn sie einen **Anspruch** auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen **Anspruch** zählen.

Jubiläumszuwendung

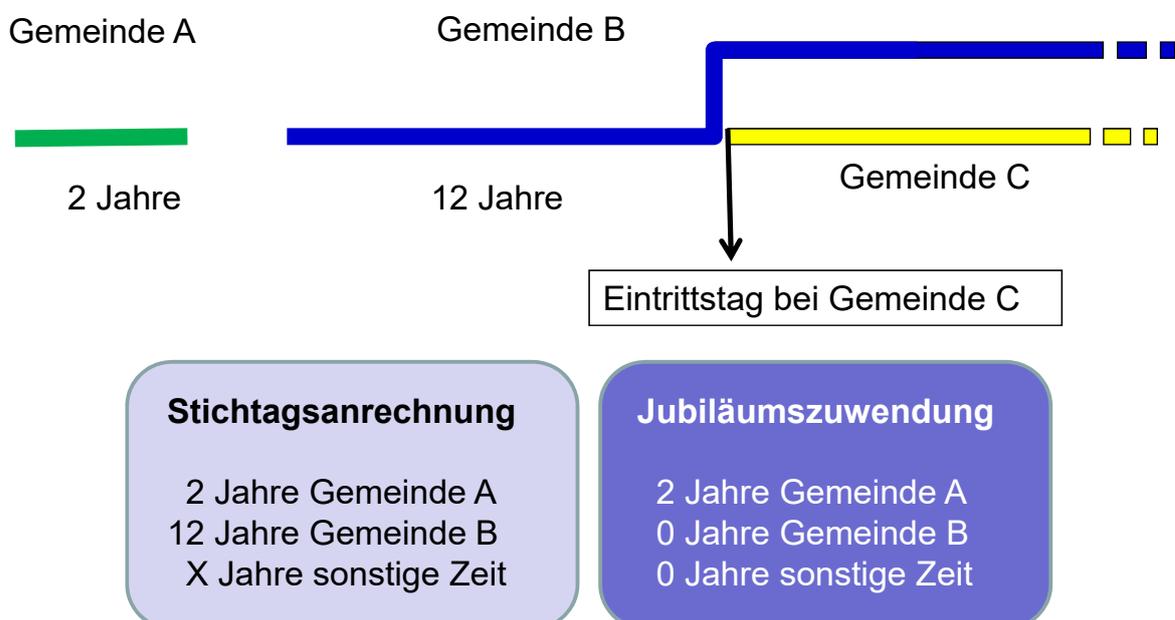
Beispiel Vordienstzeiten Jubiläumszuwendung aus Sicht der Gemeinde C



Anspruch auf Jubiläumsbelohnung bei Gemeinde C daher nach ~~9~~ Jahren
11

Jubiläumszuwendung

Beispiel Vordienstzeiten Jubiläumszuwendung aus Sicht der Gemeinde C



Anspruch auf Jubiläumsbelohnung bei Gemeinde C daher nach 23 Jahren

Jubiläumswuwendung

Conclusio:

- OGH- Entscheidung hat Signalwirkung für künftige Fälle
- keine Pflicht zum amtswegig Tätigwerden
- unbegründetes Versagen einer Jubiläumswuwendung birgt großes Risiko des Prozessverlusts

„Altfälle“:

- Für Verjährung gilt § 17a GVBG:
„Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.“

Jubiläumswuwendung

Auszahlungs- termine:

- Jänner oder Juli, der dem Monat der Vollendung des Dienstjubiläums folgt
- Beendigung des Dienstverhältnisses

Berechnungs- grundlage:

- Monatsbezug des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt
- bei Teilbeschäftigung gilt:
Zugrundelegung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes im Dienstverhältnis (§ 46 Abs. 1 GVBG iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948)



Fragen

Antworten